



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Crazy Musical Company“ (CMC).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 94315 Straubing, Gerhart-Hauptmann-Straße 6e.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Gesang) sowie die Pflege und Förderung des Chorgesangs, des Ensemblegesangs und der darstellenden Künste.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich die CMC für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus an den Produktionen mitwirkenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen der CMC unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
3. Eine Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur aktiven Teilnahme an den Produktionen und Auftritten.
4. Über die Besetzung für jede Produktion entscheidet mit je einer Stimme der musikalische Leiter, der Regisseur und der Vorstand (Mehrheitsbeschluss).

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. durch Tod:

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

4. durch Streichung der Mitgliedschaft:

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Betrag ist im Voraus zu zahlen und wird durch Einzugsermächtigung eingezogen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Entgegennahme des musikalischen Berichts der künstlerischen Leitung;

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden und
 - dem 2. Vorsitzenden,
2. Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus
 - dem 1. und 2. Schriftführer,
 - dem 1. und 2. Kassier, sowie
 - den höchstens zwei Beisitzern.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassier vertreten, wobei jeder dieser beiden einzelvertretungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
7. Für Einzelausgaben über 10.000 Euro ist die schriftliche Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

§ 10 Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bettina-Bräu-Stiftung - Mehr Leben für krebskranke Kinder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.01.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.